

Haupthindernisse bei der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) an der der Agger und anderen Gewässern, die durch Wasserkraftnutzung als HMWB-Gewässer (HMWB: heavily modified water body) eingestuft wurden.

Eine Arbeitshilfe für ehrenamtliche Gewässerschützer

Die Landesregierung hatte vor Beantwortung der Großen Landtagsanfrage-Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 27.11.2019 schon viele der angesprochenen Themen wie ökologischen Hochwasserschutz, Förderung der Renaturierung und damit verbundenen Flächenbedarf bereits mehrfach kommuniziert. Jetzt soll daher nur auf einige kritische Punkte, vor allem auf die Frage nach den Haupthindernissen bei der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie, eingegangen werden. Dabei fließen die konkreten Erfahrungen des ehrenamtlichen Naturschutzes, WRRL - konforme Zustände an der Agger zu erreichen, mit ein.

Hervorgehoben werden muss zunächst die Antwort auf die *Ausstattung der unteren Wasserbehörden* zur Aufgabenerfüllung der Umsetzung der WRRL: „*Der Landesregierung liegen keine Informationen über die Personalausstattungen in den unteren Wasserbehörden im Detail vor. Es gibt keine Hinweise, dass die Aufgabenwahrnehmung nicht adäquat oder zeitkonform erfolgt.*“

Wasserfreund*innen aus dem ehrenamtlichen Naturschutz mit persönlichen Kontakten zu Mitarbeitern von unteren Wasserbehörden berichten das krasse Gegenteil. Allerdings wird in den unteren Wasserbehörden auch auf die begrenzte Kapazität und mangelnden Willen der Maßnahmenträger verwiesen, wenn die Verantwortung für die schleppende Umsetzung der WRRL gesucht wird. Die Bemerkung eines Mitarbeiters einer Kreisverwaltung, „*Wir haben noch andere Aufgaben als die Umsetzung der WRRL und wenn wir mehr Geld hätten, fällt uns Vieles ein, was näherliegender ist.*“, wird nicht untypisch sein. Leider wird in der Anfrage nicht dezidiert nach der Situation in den Oberen Wasserbehörden bei den Bezirksregierungen gefragt, die für die Gewässer zweiter Ordnung und die Aufstellung für deren Planungseinheiten - Steckbriefe verantwortlich sind.

Die Frage nach dem *Finanz- und dem Förderbedarf* zur Umsetzung der WRRL ist wenig aussagefähig. Zu fragen wäre einerseits, warum jahrelang die festgelegten Fördermittel von ca. 80 Mio. EUR nur teilweise abgerufen worden sind. Andererseits ist der Bedarf an Fördermitteln von 1,9 Milliarden EUR für 12 Jahre von 2010 bis 2021 mit einem sehr groben Daumen zustande gekommen, zumal die Maßnahmen aus dem Maßnahmenprogramm konkret noch nicht festgelegt sind. Beispiel: Als Maßnahme wird im Maßnahmenprogramm die Schaffung der Durchgängigkeit angegeben. Ob diese dann im jeweiligen Fall durch

Wanderhilfen oder Rückbau mit Sanierung der Rückstaubereiche erfolgt, ist bislang nicht geklärt. Sicher ist nur, dass die Kosten dabei sehr unterschiedlich wären. Spannend wären Zahlen, wie hoch die Ausgaben für jede einzelne Maßnahme angesetzt wurden. Nimmt man jedenfalls die Gesamtförderung von 1,9 Milliarden EUR und dividiert sie durch die 12 (Jahre), dann ergibt sich eine Fördersumme von jährlich fast 160 Millionen EUR. In den Jahren 2017 und 2018 wurden durchschnittlich lediglich etwa 42 Millionen EUR ausgegeben.

Widersprüchlich ist hinsichtlich der absehbaren *Nichterreichung des guten Zustands der Gewässer*, wie sich dies in der Maßnahmenplanung für den dritten Bewirtschaftungsplan niederschlagen soll. Während die Landesregierung in ihrer Antwort ankündigt, dass dort (nur) die Ziele aufgenommen werden, die von 22 - 27 erreicht werden können, wurde von der Bezirksregierung Köln im Rahmen des Kernarbeitskreises Sieg angekündigt, dass „alles“ reinkommt, also eine Vollplanung vorgelegt wird. Eine aktuelle Nachfrage bei der Bezirksregierung Köln ergab, dass hierzu und den damit verbundenen rechtlichen Fragen bei der LAWA (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser) noch eine Diskussion läuft.



Abbildung 1: Wehr Ehreshoven I an der Agger in Engelskirchen. Bis hierhin kommen die Wanderfische aus der Nordsee. Durch die Rohre im Bild rechts werden 500l/Sek in das alte Aggerbett aus dem darüber liegenden Stau eingeleitet. Viel zu wenig für das als Zielartengewässer ausgewiesene alte Aggerbett, das eigentlich ein ideales Lachshabitat wäre. Obwohl der Gemeinderat von Engelskirchen und der Naturschutz schon seit Jahren eine vernünftige Mindestwassermenge fordern, sieht sich das Ministerium nicht in der Lage, diese durchzusetzen. (Bild: Friedrich Meyer).

Zentrale Frage zur Umsetzung der EG-WRRL ist die nach den *Haupt Hindernissen bei der Umsetzung*. Es wäre gut gewesen, wenn die Fragesteller selber eine Vorstellung von den Haupt Hindernissen gehabt und dementsprechend gezielt gefragt hätten. So verweist die Landesregierung nur allgemein auf die Prägung des Landes durch den Menschen, den erheblichen Kostenaufwand für die Maßnahmenträger und den Zeitfaktor. Ein entscheidendes Haupt Hindernis zur Erreichung des guten Zustandes, die fehlende Durchgängigkeit, wird nicht erwähnt. Die zentrale Fragestellung hierzu findet man allerdings in dem grundlegenden Dokument für den dritten Bewirtschaftungsplan „Überblick über die wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung in Nordrhein–Westfalen“: Dort heißt es: *„Dennoch steht weiterhin als wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage im Raum, was zur Verbesserung der Durchgängigkeit getan werden muss, damit Defizite in diesem Bereich nicht der Erreichung des guten Zustands / guten ökologischen Potentials entgegenstehen.“* (Der gleiche Satzbaustein steht übrigens schon 2013 in dem entsprechenden Dokument für den zweiten Bewirtschaftungsplan). Man kann davon ausgehen, dass die Verfasser des Textes die Antwort ganz genau kennen: *„Weg mit den kleinen Wasserkraftanlagen“*. Die Frage ist ein Hilferuf an alle, die die WRRL ernst nehmen und für die die WRRL, auf die sich die europäischen Staaten nach den Verheerungen der Gewässer geeinigt haben, einen zivilisatorischen Fortschritt bedeutet.

Leider wird in dem "Überblicksdokument" das geordnete Verfahren zum Umgang mit dem Haupt Hindernis Durchgängigkeit nicht vertieft. *Gesetzliche Grundlage* ist zunächst einmal das im §6 (2) Wasserhaushaltsgesetz festgelegte Gebot, *„... nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen“*. Der § 28 WHG regelt, dass oberirdische Gewässer als HMWB (erheblich veränderte Wasserkörper) eingestuft werden können, *"wenn*

1. die Änderung der hydromorphologischen Merkmale, die für einen guten ökologischen Gewässer zustand erforderlich wären, signifikante Auswirkungen hätten auf ...

d) Zwecke der Wasserspeicherung, insbesondere zur Trinkwasserversorgung, der Stromerzeugung oder der Bewässerung... ,

2. die Ziele (hier Stromerzeugung d. Verf.), die mit der Schaffung oder Veränderung des Gewässers verfolgt werden, nicht mit anderen geeigneten Maßnahmen erreicht werden können, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, technisch durchführbar und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden sind ...“ .

Das geordnete Verfahren zur Prüfung der Bestimmungen des § 28 WHG wird in dem – auf dem von der EU herausgegebenen CIS Leitfaden Nr. 4 basierenden – *LAWA - Dokument „Empfehlung zur Ausweisung HMWB / AWB im zweiten*

Bewirtschaftungsplan Deutschland“ vom 13. 8. 2015 beschrieben und ist nach wie vor gültig. In dem mehrstufigen Prüfverfahren wird an einem Punkt gefragt , ob die Verbesserungsmaßnahmen, hier Rückbau einer Wasserkraftanlage (WKA), signifikante negative Auswirkungen auf die „spezifizierte Nutzung“, hier Stromgewinnung, hat. Dies ist zweifellos der Fall – Stromgewinnung an diesem Ort fände nicht mehr statt. An dieser Stelle wurde, gegenteiliges ist nicht bekannt, das Prüfverfahren in NRW beendet und der Wasserkörper als HMWB eingestuft. Das Prüfverfahren weist aber auf den nächsten Frageschritt: „Lassen sich die durch die physikalische Veränderung (WKA) bezweckten nutzbringenden Ziele (regenerative Stromgewinnung) auch mit „anderen Möglichkeiten“ erreichen?“ Dies ist zweifellos der Fall. Mit modernen Windkraftanlagen ist es inzwischen möglich, regenerativen Strom in weitaus größerem Umfang als durch Wasserkraftanlagen zu generieren. Zur Größenordnung ist der Hinweis wichtig, dass in etwa jeweils eine moderne Windkraftanlage die jährliche regenerative Stromproduktion der Wasserkraftanlagen an der Agger sowie der Sieg ersetzen könnte. Der Unterschied besteht darin, dass die Wasserkraftanlagen schon bestehen und bei deren Rückbau Windkraftanlagen erst noch gebaut werden müssten. Dabei ist aber zu berücksichtigen, wie man an den WKA der Agger erwarten kann, dass die Nachrüstung für die Sicherheit der Anlagen und die Baumaßnahmen vor allem für die Durchgängigkeit einen enormen finanziellen Aufwand erfordern würden. Außerdem stünde wegen der Wanderhilfen ein Teil des Wassers nicht mehr zur Verfügung.



Abbildung 2: Meerforelle am Wehr Ehreshoven I. Nachdem sie von der Nordsee den Rhein, die Sieg und dann die Agger bis Engelkirchen geschafft hat, schlägt sie sich hier die Nase platt. Sie kann sich schlecht artikulieren sonst würde sie dem Umweltministerium und der Bezirksregierung Köln zurufen: "Danke für nichts!" (Bild: Horst Stolzenbura).

Die anschließenden Prüffragen, ob die „anderen Möglichkeiten“ technisch durchführbar und die bessere Umweltoption sind, lassen sich klar mit „ja“ beantworten. Die dann anschließende Frage, ob diese „anderen Möglichkeiten“ unverhältnismäßig teuer seien, ist natürlich politischer Natur. Wird sie mit „ja“ beantwortet, erfolgt die Ausweisung als erheblich veränderter Wasserkörper. Wird sie mit „nein“ beantwortet, schließt sich die Frage an, ob mit den „anderen Möglichkeiten“ (Rückbau WKA / Bau Windkraftanlage) ein guter ökologischer Zustand erreicht wird. Diese Frage ist mit „ja“ zu beantworten, *was eine Ausweisung als natürlicher Wasserkörper zur Folge hat.*



Abbildung 3: Völlig unzureichende Wassermenge im alten Aggerbett. Wenn Strom erzeugt wird, fließen nur 500l/Sek in das alte Aggerbett. Diese Menge wurde im Zuge der Genehmigung der Kläranlage Engelskirchen festgesetzt. Sie hat nichts mit der Festlegung der Mindestwasserführung gem. §33 Wasserhaushaltsgesetz zu tun. Diese müsste mindestens 1000l/Sek betragen. Dafür, dass der Aggerverband als Klärwerksbetreiber die 500l/ Sek für den Vorfluter bekommt, zahlt er, bzw. der Gebührenzahler für das Aggerwasser etwa 45000 EUR pro Jahr an den Wasserkraftbetreiber. (Bild: Friedrich Meyer).

Die Bezirksregierungen haben das Prüfverfahren der LAWA nicht bis zum Ende durchgeführt und die diesbezüglich notwendigen wirtschaftlichen

Einschätzungen, die sicherlich anspruchsvoll sind, unterlassen. Stattdessen wurde z.B. an der Agger, den Wasserkraftbetreibern die Sicherheitsüberprüfung der Anlagen nach DIN 19700 auferlegt und angekündigt, dass es bei notwendigen Veränderungen der Anlagen zu Planfeststellungsverfahren kommt, die nur abgeschlossen werden können, wenn Mindestwasserführung, Durchgängigkeit und Fischschutz hergestellt sind. In diesem Verfahren möge dann der Wasserkraftbetreiber selber entscheiden, ob der Betrieb der Anlagen wirtschaftlich noch darstellbar ist.

Die von der Bezirksregierung Köln mit dem Ministerium abgestimmte Vorgehensweise hat, wie das *Beispiel Agger* belegt, zu einer elend langen Hängepartie mit rechtlichen Auseinandersetzungen, deren Ende nicht absehbar ist, geführt. Zumindest hat die Obere Wasserbehörde unter Zuhilfenahme des Verwaltungsgerichts Köln den Anlagenbetreiber der WKA Ohl Grünscheid gezwungen, den Betrieb wegen Gefahr im Verzug einzustellen und den Stau abzulassen. Die Agger fließt jetzt in einer der sechs Anlagen wieder in ihrem alten Bett.

Die Umsetzung der WRRL an der oberen Agger ist nicht absehbar. Noch nicht einmal besteht die Bereitschaft, eine Verfügung zur Mindestabflussmenge in das alte Aggerbett (unterhalb vom Stau Ehreshoven 1 in Engelskirchen), einem Zielartengewässer für Aal und Lachs, zu erlassen. Damit könnte unmittelbar ein Laich- und Jungfischhabitat für den Lachs erreicht werden. Das wird abgelehnt mit der Begründung, man müsse zu einer vollständigen und zusammenhängenden Lösung für Mindestwasser, Durchgängigkeit und Fischschutz kommen und zwar mit Blick auf sämtliche Anlagen an der Agger sowie der Vorlage eines noch zu erarbeitenden Niederschlags- Abfluss - Modells.

Währenddessen kann der Betreiber ohne weitere Investitionen und mit Förderung aus dem Gesetz zur Förderung regenerativer Energien (EEG) Strom gewinnen. Die Obere Wasserbehörde könnte durch administrative Maßnahmen den Prozess, der absehbar letztendlich mit der Aufgabe der unwirtschaftlichen WKA enden wird, wesentlich beschleunigen. Das Land müsste umgehend mit den Betreibern in Verhandlung treten, ihnen klarmachen, was auf sie zukommt, wenn sie an dem weiteren Betrieb festhalten und sie für die Aufgabe der Wasserkraftnutzungsrechte entschädigen, damit es zu einem geordneten Rückbauverfahren kommen kann.



*Abbildung 4: Das Verwaltungsgericht Köln hat den Betrieb der Wasserkraftanlage Ohl Grünscheid (hier das marode Wehr bei Hochwasser) wegen Gefahr im Verzug unterbunden. Zitat aus dem Beschluss: "Die - nicht weiter konkretisierten und bezifferten - Interessen der Antragstellerin (Wasserkraftbetreiber - der Verfasser), vorläufig weiterhin Nutzen aus dem Betrieb der ihr seit Jahren bekannt schadhafte Stauanlage zu erzielen, muss hinter dem öffentlichen Interesse zurücktreten, konkrete und naheliegende Schäden für erhebliche Sachwerte und möglicherweise für Leib und Leben von Menschen abzuwenden."
(Bild: Friedrich Meyer).*

Neben den von der Regierung genannten Haupthindernissen bei der Umsetzung der EG-WRRRL ist festzustellen, dass das *Umweltministerium somit selbst ein Haupthindernis darstellt - durch den Verzicht auf die Alternativenprüfung und durch den mangelnden Ehrgeiz in der Auseinandersetzung vor allem mit Betreibern kleiner Wasserkraft, d. h. Wasserkraftanlagen kleiner 1MW Leistung* . Dies rührt natürlich noch von der politischen Vorgabe der rot-grünen Landesregierung an jeglicher Wasserkraftnutzung, sei sie noch so klein oder noch so schädlich für ein Gewässer, festzuhalten. Keinesfalls können die engagierten Mitarbeiter*innen des Ministeriums als Haupthindernis dargestellt werden.

Zu hoffen bleibt, dass die klare Positionierung des Bundesamtes für Naturschutz zur kleinen Wasserkraft, hergeleitet in seinem Erneuerbaren Energien Report von 2019, zu einem Umdenken führt: „Aufgrund der hier jedoch im Verhältnis zum

Stromertrag hohen Auswirkungen auf Naturschutzbelange, wäre mittelfristig der Rückbau von Kleinwasserkraftanlagen (< 500 kW) anzustreben.“ Gleichfalls wird die jetzige EEG - Förderung für Strom aus Wasserkraft in Frage gestellt.

In den Stellungnahmen der Vertreter des Naturschutzes im Beteiligungsprozess für den dritten Bewirtschaftungsplan muss auf einer Alternativen-Prüfung beim HMWB-Ausweisungsverfahren der Bezirksregierungen bestanden werden. Das Umweltministerium behauptet, *"nach Durchführung dieser Prüfungen wurden im zweiten Bewirtschaftungsplan rund die Hälfte der Oberflächenwasserkörper (49,78%) als "erheblich verändert" ausgewiesen."* Die Prüfunterlagen für die Agger in Engelskirchen und Gummersbach belegen allerdings, dass überhaupt keine vollständige Prüfung stattgefunden hat. Es ist anzunehmen, dass dies auch an anderen Orten entsprechend gehandhabt worden ist. Deshalb müssen alle HMWB - Prüfverfahren von den Bezirksregierungen einsehbar gemacht werden. Liegt kein ordentliches Prüfverfahren vor, so müssten die HMWB-Ausweisungen als vorläufig gekennzeichnet werden, um nach Möglichkeit zu einer Einstufung als natürliches Gewässer zu gelangen.



Abbildung 5: Die Wasserkraftanlage Ohl Grünscheid oberhalb von der Anlage Ehreshoven I steht still, der Stau ist abgelassen und die Agger fließt wieder in ihrem alten Bett. Das soll auch so bleiben! (Bild: Friedrich Meyer).

Eine Einstufung als natürliche Wasserkörper (NWB) entsprechend dem EU - CIS Leitfadens Nr. 4 bzw. dem LAWA-Leitfadens würde natürlich nicht unmittelbar die

Gewässer besser machen. Die Verbauungen würden vorerst bis zum Rückbau weiter existieren. Die vom Umweltministerium jahrelang aufgeworfene Frage, was zur Verbesserung der Durchgängigkeit getan werden müsse, wäre zumindest für die Bezirksregierungen in diesem Punkt beantwortet. Durch ordentliche Prüfverfahren ließen sich auch die Förderbedingungen im Sinne der Zielsetzungen der WRRL fassen. Das Umweltministerium könnte ein starkes Ausrufezeichen für einen guten ökologischen Zustand in möglichst vielen unserer Gewässer setzen.